

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung Elektronenmikroskopie der Universität Ulm

vom 11. Mai 2004

Aufgrund § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat in seiner Sitzung am 29. April 2004 folgende Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung Elektronenmikroskopie der Universität Ulm (ZE Elektronenmikroskopie) erlassen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform

Die ZE Elektronenmikroskopie ist Zentrale Einrichtung der Universität Ulm. Sie ist dem Rektorat zugeordnet. Dieses führt die Dienstaufsicht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die ZE Elektronenmikroskopie ist verantwortlich für
 - a) die Verwaltung und den Betrieb der elektronenmikroskopischen Geräte der ZE Elektronenmikroskopie für Aufgaben in Forschung und Lehre. Die Regelungen des § 4 bleiben unberührt;
 - b) die Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet und mit Nutzung der Elektronenmikroskopie;
- (2) Die ZE Elektronenmikroskopie übernimmt im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung der Nutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben;
 - b) Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - c) Durchführung eigener, insbesondere methodischer Forschung auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie.

§ 3 Leitung

- (1) Der Leiter der ZE Elektronenmikroskopie ist verantwortlich für
 - a) den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben,
 - b) die Erstellung der Haushaltsanträge,

- c) die Verwendung der der ZE Elektronenmikroskopie zugewiesenen Stellen und Sachmittel,
 - d) Bemühungen um Zuwendungen Dritter,
 - e) die Anpassung der ZE Elektronenmikroskopie an veränderte Anforderungen,
 - f) Angelegenheiten der Nutzung der ZE Elektronenmikroskopie, wie
 - Entscheidung über die Zulassung von Nutzern,
 - die Koordination und Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
 - das Setzen von Prioritäten,
 - die Beratung der Nutzer der ZE Elektronenmikroskopie.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben der ZE Elektronenmikroskopie ist der Leiter gegenüber dem Personal und den Nutzern weisungsberechtigt.
- (3) Der Leiter der ZE Elektronenmikroskopie bestellt zu seiner Unterstützung und Vertretung einen Assistenten bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu seinem Stellvertreter.

§ 4 Sonderregeln 300kV TEM

- (1) Für das 300kV Transmissionselektronenmikroskop (TEM), HBFG- Antrag Gz. 182-355, 21.12.2001, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
- a) Das 300kV TEM soll für innovative Forschung und Lehre im Bereich der Materialwissenschaften und der Lebenswissenschaften genutzt werden. Dabei wird derzeit davon ausgegangen, dass die Nutzung zu etwa 60% für die Materialwissenschaften und zu etwa 40% für die Lebenswissenschaften erfolgt. Diese Aufteilung wird bei Bedarf den tatsächlichen Nutzungserfordernissen angepasst.
 - b) Das 300kV TEM ist der ZE Elektronenmikroskopie zugeordnet. Die Verantwortung für den laufenden Betrieb des 300kV TEM trägt der Inhaber der Professur für Materialwissenschaftliche Elektronenmikroskopie. In diesem Rahmen übernimmt der Inhaber der Professur für Materialwissenschaftliche Elektronenmikroskopie auch die Aufgaben gem. § 2 (2) und 3 (1) f. Wird die Professur für Materialwissenschaftliche Elektronenmikroskopie nicht besetzt, obliegt die Verantwortung des 300kV TEM dem Leiter der ZE Elektronenmikroskopie. Alle dauerhaften Änderungen am 300kV TEM bedürfen des Einverständnisses des Inhabers der Professur für Materialwissenschaftliche Elektronenmikroskopie und des Leiters der ZE Elektronenmikroskopie.
 - c) Im Rahmen des Nutzungsanteils, der auf die Lebenswissenschaften entfällt, hat der Leiter der ZE Elektronenmikroskopie in Absprache mit dem Inhaber der Professur für Materialwissenschaftliche Elektronenmikroskopie freien Zugang zu dem 300kV TEM. Er kann für diesen Zweck ihm zugeordnetes Personal als Operator(en) einsetzen. Für Zwecke der Probenpräparation und des Versuchsaufbaus stehen ihm Arbeitsflächen in unmittelbarer Nähe zum 300kV TEM zur Verfügung.
 - d) Keine Arbeitsgruppe der ZE Elektronenmikroskopie oder einer möglicherweise errichteten Sektion Materialwissenschaftliche Elektronenmikroskopie darf von der Nutzung des 300kV TEM ausgeschlossen werden. Soweit eine anteilige

Nutzung nicht anders sichergestellt werden kann, werden einvernehmlich Nutzungszeiten für die verschiedenen Arbeitsgruppen ausgewiesen.

- e) Im Konfliktfall entscheidet das Rektorat.
- (2) Soweit Absatz 1 für die Nutzung des 300kV TEM keine Abweichungen formuliert, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 b-d und 2 gelten entsprechend für das 200 kV TEM. Die Nutzungsanteile werden entsprechend dem tatsächlichen Nutzungsbedarf festgelegt.

§ 5 Nutzerkreis

- (1) Nutzer der ZE Elektronenmikroskopie sind die Mitglieder der Universität Ulm, die die Leistungen der ZE Elektronenmikroskopie zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums in Anspruch nehmen.
- (2) Personen, die einer möglicherweise errichteten Sektion materialwissenschaftliche Elektronenmikroskopie zugeordnet sind, werden hinsichtlich der Nutzung des 200 kV TEM und des 300 kV TEM wie Mitarbeiter der ZE Elektronenmikroskopie behandelt.
- (3) Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen als Nutzer der ZE Elektronenmikroskopie zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung der ZE Elektronenmikroskopie durch Mitglieder i. S. von Abs. 1 für Zwecke der Nebentätigkeit.
- (4) Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 6 Auftragsannahme und -abwicklung

- (1) Die Auftragsbearbeitung erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten. Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach dem Auftragseingang. Ausnahmefälle werden von der Leitung der ZE Elektronenmikroskopie im Einvernehmen mit dem Nutzer geregelt.
- (2) Bei der Durchführung des Auftrags muss ein enger Kontakt des Nutzers mit den Ausführenden möglich sein.
- (3) Der Leiter der ZE Elektronenmikroskopie kann verlangen, dass die Nutzung der Einrichtung schriftlich beantragt wird. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und der Auftraggeber anzugeben.

§ 7 Pflichten der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet,

- a) die Vorschriften der Verwaltungs- und Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der ZE Elektronenmikroskopie stört;
- b) in den Räumen der ZE Elektronenmikroskopie sowie bei Inanspruchnahme ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals der ZE Elektronenmikroskopie Folge zu leisten;
- c) das Personal der ZE Elektronenmikroskopie über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Versuchsmaterial (insbesondere pathogene, infektiöse, toxische oder radioaktive Eigenschaften des Versuchsmaterials) aufmerksam zu machen;
- d) falls erforderlich den Nachweis entsprechender Meldungen und Genehmigungen von Forschungsvorhaben und Versuchen zu führen;
- e) die Arbeit der ZE Elektronenmikroskopie bei Veröffentlichungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Universität für Bedienstete der ZE Elektronenmikroskopie ist gegenüber Nutzern i. S. von § 5 Abs. 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Elektronenmikroskopie übernimmt keine Gewährleistung für das Versuchsmaterial oder die Ergebnisse.
- (2) Nutzer i. S. von § 5 Abs. 1 haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Nutzer i. S. von § 5 Abs. 2 haften für alle aus Anlass der Benutzung der ZE Elektronenmikroskopie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzern obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
 - b) die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c) ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird,
 - d) unzulässige Forschung betrieben werden soll,
 - e) gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder Weisungen des Leiters der ZE Elektronenmikroskopie verstoßen wird und weitere Verstöße zu befürchten sind.
- (2) Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

§ 10 Entgelt

- (1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der ZE Elektronenmikroskopie in einer Entgeltordnung die von den Mitgliedern der Universität zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der ZE Elektronenmikroskopie fest.
- (2) Für die Nutzung der ZE Elektronenmikroskopie gemäß § 5 Abs. 2 sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens die Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung) in Rechnung zu stellen.
- (3) Eigene Forschung oder Kooperationsforschung des Personals der ZE Elektronenmikroskopie ist nicht kostenpflichtig.

§ 11 Verwaltungsaufgaben

Soweit Verwaltungsaufgaben nicht auf die ZE Elektronenmikroskopie übertragen sind, ist der Rektor/der Kanzler zuständig für die Vertretung der ZE Elektronenmikroskopie im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 11.05.2004

Gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)

- Rektor –